

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 31.10.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1925.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.
- Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.
- Nr. 106. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
-

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (R.G.Bl. I S. 51) wird bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Behörden“ in dieser Verordnung

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu verstehen sind.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikel 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 hat das Staatsministerium bestimmt, daß die Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922, wie folgt, geändert wird:

§ 1.

Im § 16 Abs. 2 der Wahlordnung werden in Satz 1 am Ende nachgefügt die Worte: „und der Wahlgruppe angehören, für welche der Wahlvorschlag bestimmt ist“.

§ 2.

Im § 30 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Wahlhandlung beginnt um 2 Uhr nachmittags und endet um 6 Uhr nachmittags.“

Im § 38 Satz 1 werden die Worte „5 Uhr“ ersetzt durch „6 Uhr“.

§ 3.

Im § 54 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Im § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „auf Beschluß der Landwirtschaftskammer“ und im § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „auf Grund des Beschlusses“ gestrichen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Auf Vorschlag des Vereinsausschusses des Severländischen Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission für das Zuchtgebiet Severland wird der niedrigste Satz des Deckgeldes, welches für jedes von einem angeführten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 für das Zuchtgebiet Severland auf 7 *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

